

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung Königslindenstraße“ - Ortsteil Neuenhausen -

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB

b) Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die erneute Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung Königslindenstraße“.

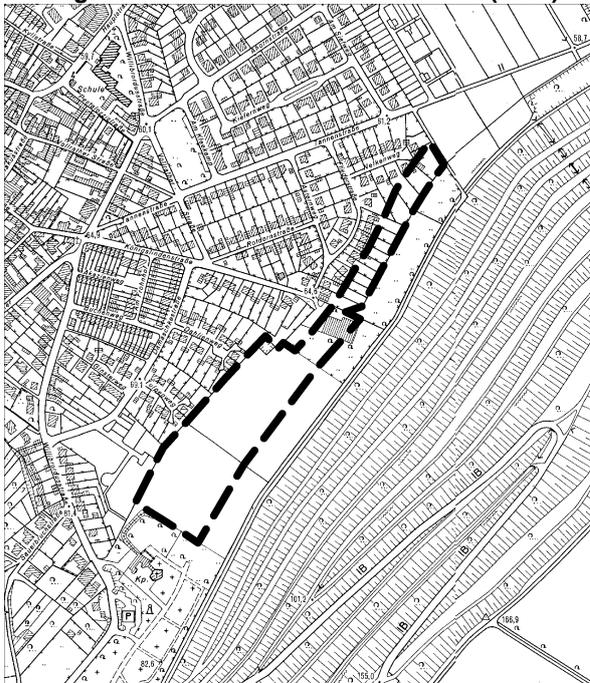
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

FNÄ-Änd.-Nr.: 8.

Bezeichnung: „Verlängerung Königslindenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den

Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), bekanntgemacht.

Zu b)

Die vom Rat der Stadt am 14.07.2011 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verlängerung Königs Lindenstraße“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 23.11.2011 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

- Betr.: 1) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 18 „Interkommunales Gewerbegebiet Neurath“ – Ortsteil Neurath – vom 16.12.2004
- 2) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereich 1d „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 11.12.2008
- 3) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 3b und 4b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 23.11.2006
- 4) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereiche 2d und 5b „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 23.11.2006
- 5) Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 16.12.2004
- 6) Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche ehemaliges Buckaugelände“ – Ortsteil Stadtmitte – vom 03.09.2009
- hier: Einstellung der Planverfahren gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufhebung der o.a. Aufstellungsbeschlüsse und die Einstellung der Planverfahren beschlossen.

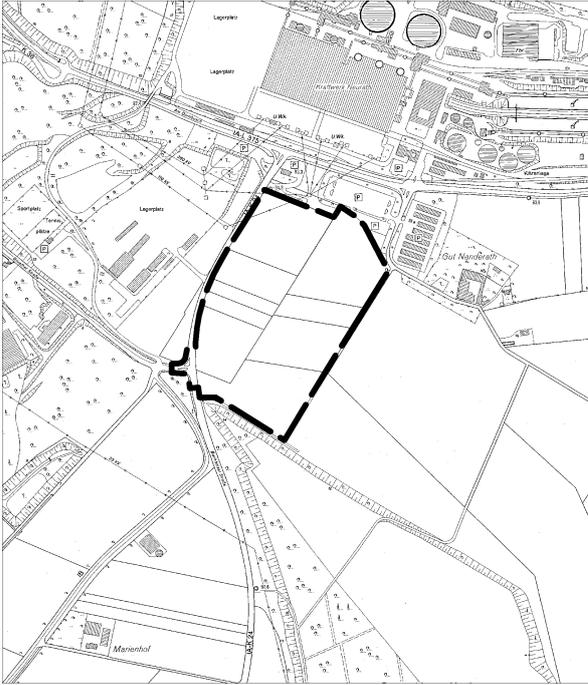
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neurath

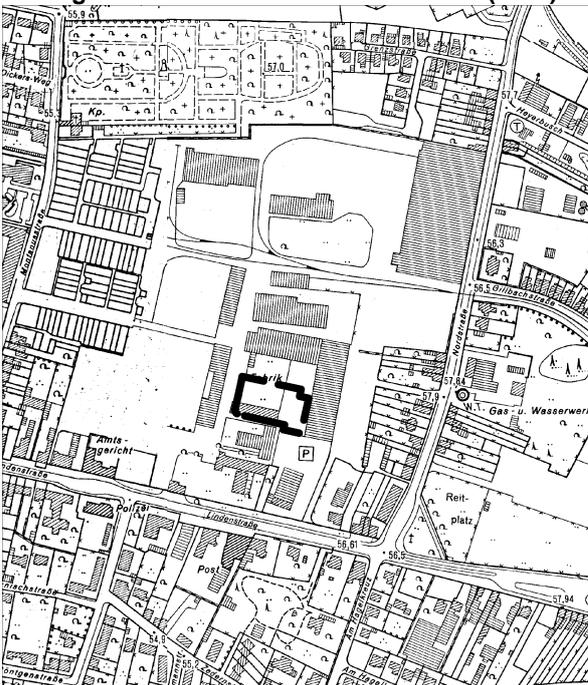
BPlan-Nr.: F 18

Bezeichnung: „Interkommunales Gewerbegebiet Neurath“

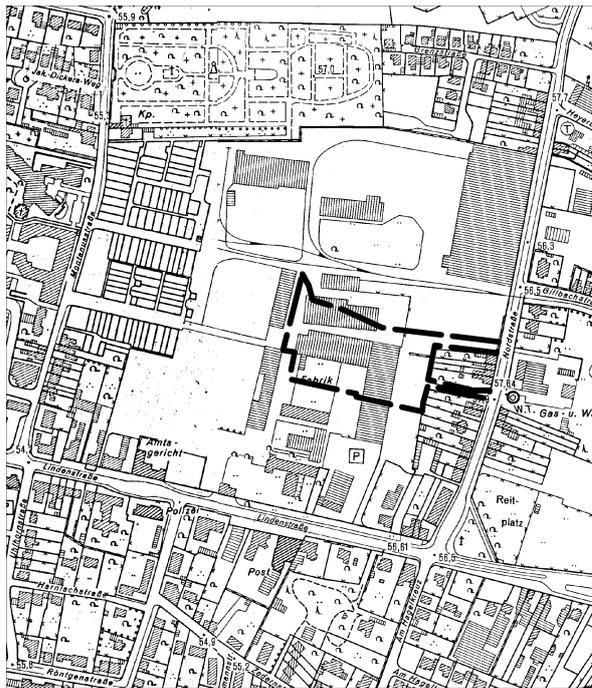
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



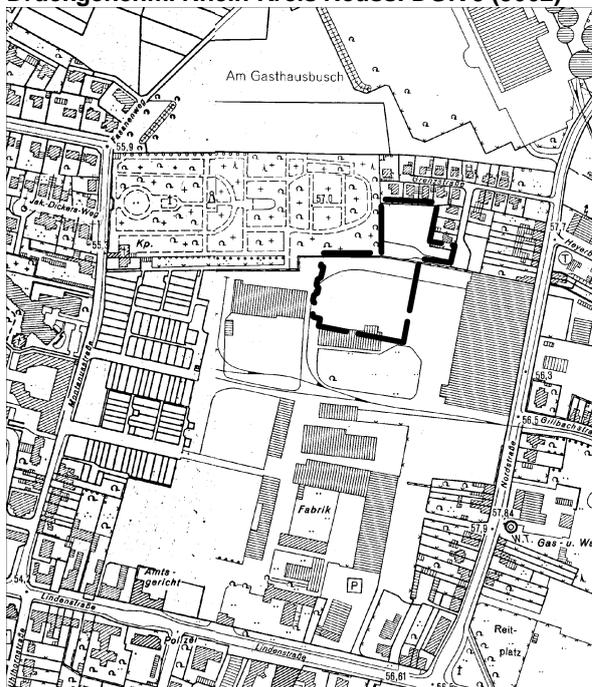
Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.
G 158, Teilbereich 1d
Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /
Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



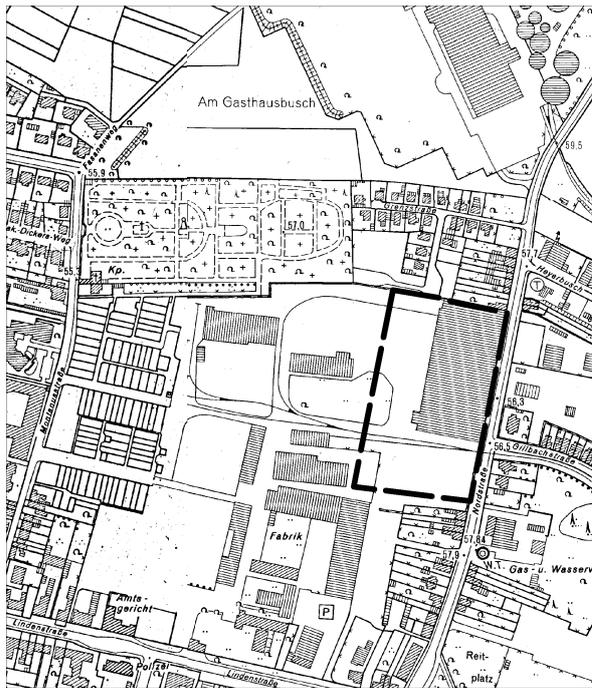
Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.
G 158, Teilbereiche 3b + 4b
Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /
Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



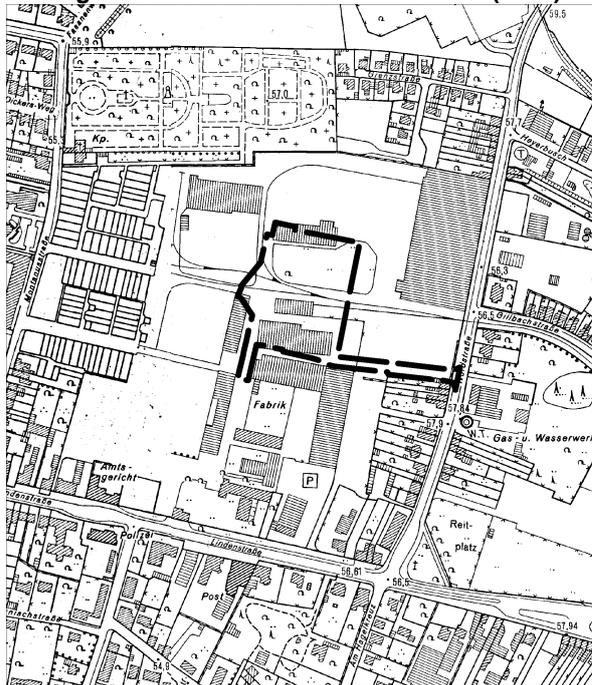
Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.
G 158, Teilbereiche 2d + 5b
Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /
Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 4. Änd. G 158
Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße /
Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 7. Änd. G 158
Bezeichnung: „Wohngebiet und Gemeinbedarfsfläche ehemaliges Buckaugelände“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 14.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämliche Bekannlmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: erneute Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die erneute Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ beschlossen.

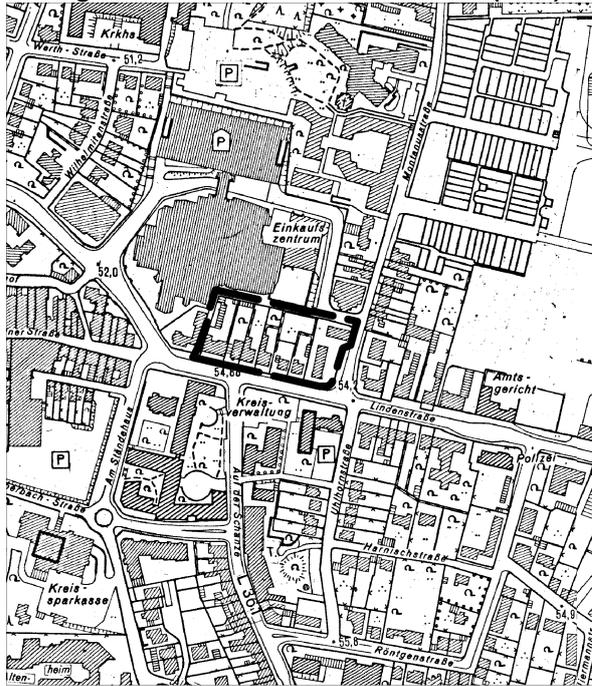
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 155

Bezeichnung: „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 01.02.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 14.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Ortsteil Kapellen –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 13 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 7. Änd. K 25

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. G 201 „Richard-Wagner-Straße“ – Ortsteil Orken –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB

c) Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. G 201 „Richard-Wagner-Straße“.

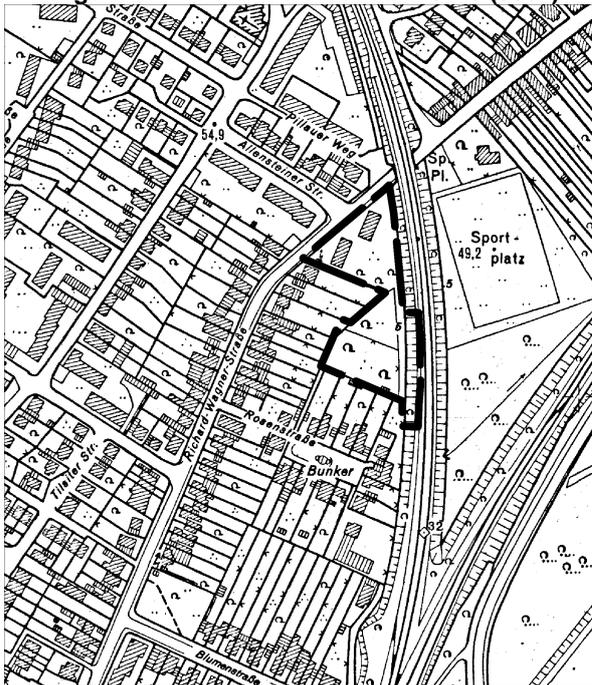
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Orken

BPlan-Nr.: Aufhebung G 201

Bezeichnung: „Richard-Wagner-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2011 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 13.01.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2011 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB die Auslegung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. G 201 beschlossen.

Der Entwurf der Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 15.02.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 14.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 207 „Baubetriebshof Am Rittergut“ – Ortsteil Noithausen –
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509), die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 207 „Baubetriebshof Am Rittergut“.

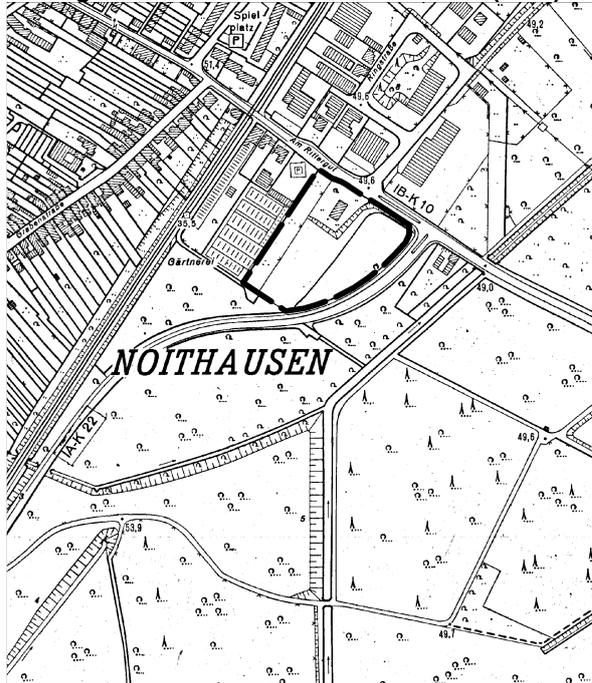
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Noithausen

BPlan-Nr.: G 207

Bezeichnung: „Baubetriebshof Am Rittergut“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 3 (2) BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 207 „Baubetriebshof Am Rittergut“ beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2012 bis einschließlich 01.02.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zum o.g. Bebauungsplan verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Schalltechnische Gutachten

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend

Satzung vom 12.12.2011 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Winterwartung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies im Straßenverzeichnis (Anlage 1) dieser Satzung bestimmt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Winterwartung der Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 wird den Grundstückseigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit diese Straßen nicht unter die Streustufen 1 und 2 laut Räum- und Streuplan der Stadt

Grevenbroich fallen und im Straßenverzeichnis der Anlage 2 nicht aufgeführt sind. Das Straßenverzeichnis der Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,61 Euro**

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,37 Euro.**

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Betriebsstörungen, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

Die Überschrift des Straßenverzeichnisses der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung auf die Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke)

In das Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden folgende Straßen **aufgenommen**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Neue Straße	

Die **Zusatzangaben** der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden wie folgt **ergänzt**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Hollenweg	nur Wohnwege
Kompweg	von Hausnummer 22 bis „Joseph-Pannenbecker-Straße“

Aus dem Straßenverzeichnis der **Anlage 1** werden folgende Straßen **entfernt**:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
An der Zuckerfabrik	
Josef-Bremer-Platz	
Mainstraße	

Die Überschrift des Straßenverzeichnisses der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 (Winterdienst)

Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden dem **Räum- und Streuplan** der Stadt Grevenbroich (**Anlage 2**) hinzugefügt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Am Alten Stellwerk	1	
Am Gehöft	1	
Am Hang	1	außer Stichweg
An St. Josef	1	nur Parkplatz vor Jugendheim/Kirche
An St. Martin	2	von "Im Kirchentäl" bis "Hansendstraße"
Bedburdycker Straße	1	
Bilderstöckchen	1	
Burgstraße	1	
Elfgener Dorfstraße	1	bis Wegekreuz Hundedressur- und Wanderparkplatz
Elsener Mühle	2	
Erckensstraße	1	von Kreisverkehr bis "Orkener Straße"
Erckensstraße	2	Parkplatz Waagehaus
Erlenstraße	2	von "Mittelstraße" bis "Kirchstraße"
Glück-Auf-Straße	1	von "Viktoriastraße" bis "Gürather Straße"
Gut Bickhausen	1	siehe "Wingensteiner Weg"
Hebbelstraße	1	von "Rheydter Straße" bis Kreisverkehr Schule
Heckhauser Hof	1	von "Talstraße"/Brücke A46 bis "Heckhauser Weg"
Heckhauser Weg	1	von Wirtschaftsweg Heckhauser Hof bis L361
Im Weidendahl	2	von "Dycker Mühlenweg" bis "Am Langen Morgen"
Im Weizenfeld	1	von Kreisverkehr "Auf den Hundert Morgen" bis "Am Alten Stellwerk"
Josef-Lecher-Weg	1	nur bis Feuerwehrgerätehaus
Laubfroschweg	1	nur Buswendeplatz
Mainstraße	2	von „Rheinstraße“ bis „Kyllstraße“
Marktplatz	1	nur Hauptschließungsstraße sowie Parkplatz/Kirmesplatz
Merkatorstraße	1	P&R-Anlage
Neukircher Heide	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Pastoratstraße	1	
Stadtparkinsel (alt: Erckensinsel)	2	Bereich vor Stadtbücherei, Versandhalle und Waagehaus
Vollrather Weg	2	von „Willibrordusstraße“ bis „Tannenstraße“
Wallgasse	1	
Wingensteiner Weg	1	von „Buscher Straße“ bis „Weilerbuschstraße“
Zur Schwarzen Brücke	2	von „Fischerstraße“ bis Ende/Wendehammer
Zweifaltern	1	zwischen „Rübenstraße“ und „Friedrichstraße“

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten des Räum- und Streuplans (**Anlage 2**) ändert sich die **Streustufe**:

Straßenbezeichnung	Streustufe alt	Zusatzangaben alt	Streustufe neu
Alfred-Nobel-Straße	2	von „Lilienthalstraße“ bis „Benzstraße“	1
Am Hagelkreuz	2	außer Stichweg Haus Nr. 7b-17	1
Am Langen Morgen	2	von „Bedburdycker Straße“ bis „Am Flockenhof“	1
Geschwister-Scholl-Straße	2	von „Edith-Stein-Straße“ bis „Kurt-Huber-Straße“	1

Kapellener Straße	1		2
Kurt-Huber-Straße	2		1
Nikolaus-Otto-Straße	2		1
Röntgenstraße	2		1
Schillerstraße	2	von „Merkatorstraße“ bis „Richard-Wagner-Straße“ außer Wohnweg	1
Siemensstraße	2		1
Viktoriastraße	2		1
Zedernstraße	2		1

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten des Räum- und Streuplans (**Anlage 2**) ändern sich die **Zusatzangaben**:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben alt	Zusatzangaben neu
Ackerstraße	2	von „Bromberger Straße“ bis „Sportstraße“, außer Stichwege Haus Nr. 20-52	ausser Wohnwege und Stichstraße zur „Brunnenstraße“
Alfred-Nobel-Straße	1	von „Lilienthalstraße“ bis „Benzstraße“	entfällt
Am Böhnerfeld	2		nur Wohnsammelstraße
Am Flockenhof	1		nur Wohnsammelstraße
Am Gehöft	1		nur Wohnsammelstraße
Am Hagelkreuz	1	außer Stichweg Haus Nr. 7b-17	nur Wohnsammelstraße
Am Hammerwerk	1		nur Hauptdurchgangsstraße
Am Jägerhof	1		von „Herzogstraße“ bis Feuerwehrgerätehaus
Am Klostereck	1	„Rheydter Straße“ bis Wendehammer	nur Wohnsammelstraße
Am Langen Morgen	2		von „Dycker Mühlenweg“ bis „Am Flockenhof“
Am Rittergut	1		von Landstraße „K40“ bis „K22n“
Am Stadtpark	1		von „Ostwall“ bis hinter Museum
Am Westrand	2	außer Stichweg und Wendehammer	von „Zum Bussebach“ bis „Am Westrand“
Am Zehnthof	1	von „Am Markt“ bis Parkschanke Montanushof	von „Am Markt“ bis Zufahrten Parkhaus Montanushof
An der Sud	1	„Im Buschfeld“ bis Wendehammer	nur Wohnsammelstraße
Auf dem Griessen	1	außer Wohnwege	nur Wohnsammelstraße
August-Münker-Straße	2	von „Matthäusplatz“ bis „Kirchhofstraße“	von „Matthäusplatz“ bis „Am Kruchenhof“
Bahnstraße	1	von Kreisverkehr bis „Ostwall“	von Kreisverkehr bis „Karl-Oberbach-Straße“
Berger Busch	1		nur Wohnsammelstraße
Broichstraße	2		nur Wohnsammelstraße von „Herzogstraße“ bis „Herzogstraße“
Bruchstraße	2		von „Pötzplatz“ bis „Mainstraße“
Burgstraße	1		von „Hemmerdener Weg“ bis „Zehntstraße“
Buscher Straße	1	komplett	nur Wohnsammelstraße bis „Wingensteiner Weg“
Daimlerstraße	1	„Auf dem Mergendahl“ bis „Humboldtstraße“ (Stufe 2 entfällt ab Humboldtstraße)	von „Auf dem Mergendahl“ bis „Humboldtstraße“
Damaschkestraße	1		nur Wohnsammelstraße

Dr.-Kottmann-Straße	2	außer Stichweg Haus Nr. 47-82	nur Wohnsammelstraße von „Marktstraße“ bis „Rhenaniastraße“
Dreibergestraße	2		von „Sinstedenstraße“ bis „Am Weststrand“
Düsseldorfer Straße	1		nur Wohnsammelstraße
Dycker Mühlenweg	1		nur Wohnsammelstraße bis Stadtgrenze
Erlenstraße	1	von „Torfstecher Weg“ bis „Provinzstraße“	von „Provinzstraße“ bis „Torfstecher Weg“
Erlenstraße	2	von „Mittelstraße“ bis „Dunantstraße“	von „Torfstecherweg“ bis „Mittelstraße“
Ermlandstraße	2		nur Wohnsammelstraße von „Neusser Straße“ bis „Gilverather Straße“
Fröbelstraße	1		nur Wohnsammelstraße
Gierather Weg	1		nur Hauptdurchgangsstraße
Glück-auf-Straße	2	ohne Stichstraße	von „Frimmersdorfer Straße“ bis „Viktoriastraße“
Grabenstraße	1	außer Stichstraßen mit Haus-Nr. 28, 28a, 28b, 77-105 u. 88-124	von „Richard-Wagner-Straße“ bis „Am Rittergut“
Gubisrath	1		nur Ortsdurchgangsstraße von B477 bis „Gubisrather Straße“
Gustav-Mahler-Straße	2	von K 43 bis „Brucknerstraße“	von „Provinzstraße“ (K43) bis „Brucknerstraße“
Hans-Böckler-Straße	2	außer Wohnwege	von „Erftwerkstraße“ bis „Kurt-Schumacher-Straße“, ohne Wohnwege und Sackgasse
Hansendstraße	2		von „An St. Martin“ bis „Friedhofstraße“
Hauptstraße	1	von „Wupperstraße“ bis L375	von „Wupperstraße“ bis „L361“
Herkenbuscher Weg	1		nur Wohnsammelstraße von „Kolpingstraße“ bis „Von-der-Porten-Straße“
Hülchrather Straße	1		von Ortsdurchfahrt Höhe „Münchrather Straße“ bis „Viehstraße“
Im Buschfeld	1		nur Wohnsammelstraße
In der Herrschaft	2		nur Wohnsammelstraße
In der Laag	2		von „Am Rückertsgraben“ bis „Frankenstraße“
Insterburger Straße	2		nur Wohnsammelstraße von „Unterdorf“ bis „Bromberger Straße“
Josef-Bremer-Platz	1		von „Provinzstraße“ bis „Erlenstraße“
Josef-Lützenkirchen-Straße	1		nur Wohnsammelstraße
Josefstraße	2		nur Wohnsammelstraße
Jülicher Straße	1		nur Wohnsammelstraße
Kapellener Straße	2		nur Wohnsammelstraße
Kirchhofstraße	2	von „August-Münker-Straße“ bis „Bongarder Straße“	von „Bongarder Straße“ bis „Am Kruchenhof“
Kirchplatz	1		nur Ortsdurchgangsstraße
Kirchstraße	1		von „Christian-Kropp-Straße“ bis „K22“
Kolpingstraße	1		nur Wohnsammelstraße

Kurt-Huber-Straße	1		nur Wohnsammelstraße von „Geschwister-Scholl-Straße“ bis „Kolpingstraße“
Kurt-Schumacher-Straße	2		nur Wohnsammelstraße von „Hans-Böckler-Straße“ bis „Kolpingstraße“
Landstraße	1		von „Mauristraße“ bis „Lindenhof“
Langer Weg	1	von „Zur Wassermühle“ bis Rheinbraunwerkstätten	von „Zur Wassermühle“ bis Werkstatt RWE
Langer Weg	2	von Rheinbraunwerkstätten bis Fußgängertunnel	von Abzweig Wirtschaftsweg bis „Gustorfer Straße“
Langwadener Straße	1		von „Rhenaniastraße“ bis „L142“
Lindenstraße	1	ausser von „Erftwerkstraße“ bis Bahnübergang	von „Aluminiumstraße“ bis „Am Zehnthof“
Maarstraße	2		von „B59“ bis „Allrather Platz“
Markgrafenstraße	2		nur Wohnsammelstraße
Markusplatz	2		von Hausnummer 7 bis Hausnummer 12
Merkatorstraße	1	von „Rheydter Straße“ bis „Hans-Sachs-Straße“	von „Rheydter Straße“ bis „Schillerstraße“
Mittelstraße	2		von „Christian-Kropp-Straße“ bis „Am Flachen Broich“
Montanusstraße	2	außer Zufahrt Parkhaus Montanushof	von Zufahrt Parkhaus Montanushof bis „Parkstraße“
Montzstraße	1		von „Bahnstraße“ bis „Bergheimerstraße“
Morkener Straße	1	von „Am Pielsbusch“ bis „Provinzstraße/L361“	nur Hausnummer 117
Mühlenstraße	1		nur Wohnsammelstraße
Münchrather Straße	2	außer Wohnwege	nur Wohnsammelstraße ohne Wohnwege sowie Sackgasse
Neissestraße	2		nur Wohnsammelstraße bis Wendehammer
Neuenhausener Straße	1	von „Auf der Schanze“ bis „Neuenhausener Straße“ außer Stichstraße	von „Auf der Schanze“ bis Kreisverkehr „Wupperstraße“
Oderstraße	2		nur Wohnsammelstraße
Parkstraße	1	bis Standort bzw. Zufahrt der Rettungsfahrzeuge	von „Ostwall“ bis Zufahrt Notarzt
Parkstraße	2		von Zufahrt Notarzt bis „Montanusstraße“
Pastor-Dehnert-Straße	2		nur Wohnsammelstraße
Pfannenstraße	1	von „Kirchplatz“ bis „Mauristraße“	von „Bedburdycker Straße“ bis „Mauristraße“
Pfannenstraße	2	von „Mauristraße“ bis Wirtschaftsweg	von „Mauristraße“ bis Wendehammer
Ramrather Straße	2	von „An den Hecken“ bis „Auf dem Küpper“	nur Wohnsammelstraße sowie Ortsdurchgang nach Neukircher Heide
Ringstraße	1	von „Am Rittergut“ bis Kläranlage	gesamte Umfahrung einschließlich Weg zur Kläranlage
Römerstraße	1	von „Grünstraße“ bis „An der Untermühle“	nur Wohnsammelstraße von „Am Wehr“ bis „Grünstraße“
Roseller Straße	1	von „Jakobusplatz“ bis Firma Pegels	von „Jakobusplatz“ bis „Gubisrather Straße“

Rossinistraße	2		nur Wohnsammelstraße von „Verdistraße“ bis „Goldregenstraße“
Rudolf-Diesel-Straße	1		nur Gewerbeerschließungsstraße von „Rhenaniastraße“ bis „Langwadener Straße“
Sauerbruchstraße	1		von „Willibrordusstraße“ bis Krankenhaus
Schellestraße	2	ohne Stichstraße	nur Wohnsammelstraße von „Provinzstraße“ bis „Dunantstraße“/„Auf dem Wiler“
Schrieverspfad	2	von „Pfannenstraße“ bis „Bedburdycker Straße“	nur Wohnsammelstraße von „Pfannenstraße“ bis Ende Bebauung/Wirtschaftsweg
Schubertstraße	1		nur Umfahrung
Schulstraße	1	komplett	nur Wohnsammelstraße von „Kirchplatz“ bis „Goldregenstraße“
Schweidweg	2	von „Zumbuschstraße“ bis „Graf-Kessel-Straße“	von „Am Tackelgraben“ bis „Graf-Kessel-Straße“
Sebastianusstraße	2	von „Josefstraße“ bis „Buscher Straße“	nur Wohnsammelstraße von „Josefstraße“ bis „Buscher Straße“
Sportstraße	2		nur Wohnsammelstraße von „Ackerstraße“ bis „Hülchrather Straße“/„K33“
St.-Bernhard-Straße	2	ausser Wohnwege	nur Wohnsammelstraße von „Langwadener Straße“/„L142“ bis „St.-Norbert-Straße“
St.-Clemens-Straße	2	ausser von „Stifterstraße“ bis Bahnlinie	von „Friedrichstraße“ bis „Stifterstraße“
St.-Norbert-Straße	2		nur Wohnsammelstraße von „St.-Bernhard-Straße“ bis „Dorfstraße“
Stadionstraße	1	von „An der Untermühle“ bis „Gartenstraße“, einschließlich Zufahrt zur Feuerwehr	nur Wohnsammelstraße von „Talstraße“ bis „Gartenstraße“
Steinweg	1		von „Karl-Oberbach-Straße“ bis „Oelgasse“
Stifterstraße	2		von „St.-Clemens-Straße“ bis „Hölderlinstraße“
Stralsunder Straße	2	ausser Wohnwege	nur Wohnsammelstraße von „Noithausener Straße“ bis „Usedomweg“
Südstraße	2	von „Eschenstraße“ bis „Mühlenstraße“	nur Wohnsammelstraße von „Eschenstraße“ bis „Mühlenstraße“
Talstraße	1		nur Ortsdurchgangsstraße von „Stadionstraße“ bis BAB-Brücke Vierwinden
Tannenstraße	2	von „Vollrather Straße“ bis „Fliederstraße“	von „Vollrather Weg“ bis „Am Siefweg“
Torfstecherweg	2		von BÜ „Erlenstraße“ bis Parkplatz Sporthalle sowie bis Ende Friedhof
Tribünenweg	1		von „K10“ bis „Hemmerdener Weg“
Verdistraße	2		von „Buscher Straße“ bis „Rossinistraße“

Viehstraße	2	von „Hülchrather Straße“ bis Sportzentrum	von „Jakobusplatz“ bis Parkplatz Sportanlage
Von-der-Porten-Straße	2	Von „Ertwerkstraße“ bis „Herkenbuscher Weg“	von „Wöhlerstraße“ bis „Ertwerkstraße“
Von-Stauffenberg-Straße	2	außer Wohnwege	nur Wohnsammelstraße
Von-Werth-Straße	1	bis Krankenhauszufahrt/ Parkplatz	von „Parkstraße“ bis Parkplatz Krankenhaus
Wehler Straße	1		von „Jakobusplatz“ bis Ende Bebauung/Feuerwehr
Welchenberger Straße	1		nur Wohnsammelstraße von „Auf dem Goldacker“ bis Ende/Wendehammer
Willibrordusstraße	1		nur Wohnsammelstraße von „Hauptstraße“ bis Parkplatz Friedhof
Winzerather Straße	1		nur Wohnsammelstraße von „Mauristraße“ bis Ende/Wendehammer
Wöhlerstraße	1		nur Wohnsammelstraße von „Von-der-Porten-Straße“ bis „Neuenhausener Straße“
Wupperstraße	1	von L361 bis „Hauptstraße“	von Kreisverkehr bis „Hauptstraße“
Zedernstraße	1		nur Wohnsammelstraße
Zehntstraße	1		von "Burgstraße" bis "L361"
Zum Bussebach	2	von "Am Westrand" bis "Dreibergestraße"	von "Am Westrand" bis "Markusplatz"
Zum Vogelsang	2		von "Alt-Mühlrath" bis "Im Ertgrund"

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten des Räum- und Streuplans (Anlage 2) **werden die Zusatzangaben entfernt:**

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben alt	Zusatzangaben neu
Alfred-Nobel-Straße	1	von "Benzstraße" bis K10 (Marie-Curie-Str.)	entfällt
Am Dornbusch	1	von L375 bis "Gürather Straße"	entfällt
Benzstraße	1	von "Zeppelinstraße" bis "Alfred-Nobel-Straße"	entfällt
Bongarder Straße	2	B59 bis "Neurather Straße"	entfällt
Frimmersdorfer Straße	1	komplett	entfällt
Heinestraße	1	von "Rilkestraße" bis "Friedrichstraße"	entfällt
Industriestraße	1	"Talstraße" bis Wendehammer	entfällt
Karl-Oberbach-Straße	1	von "Bahnstraße" bis "Auf der Schanze"	entfällt
Marie-Curie-Straße	1	von "Alfred-Nobel-Straße" bis K10	entfällt
Schillerstraße	1	von "Richard-Wagner-Straße" bis "Düsseldorfer Straße"	entfällt
Schillerstraße	1	von „Merkatorstraße“ bis „Richard-Wagner-Straße“	entfällt
Zeppelinstraße	1	von "Otto-Hahn-Straße" bis "Aluminiumstraße"	entfällt

Folgende Straßen und Straßenabschnitte **werden aus dem Räum- und Streuplan (Anlage 2) entfernt:**

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Alte Zollstraße	2	von Anfang Bebauung bis "Am Rittergut"

Am Burgturm	2	
Am Pösenberg	1	
Auf dem Kupper	2	
Elsbachspange	1	
Fliederstraße	2	
Flurweg	2	
Frenzenhofstraße	2	
Königslindenstraße	2	von "Fliederstraße" bis "Willibrordusstraße"
Lauffenberger Weg	2	
Martin-Luther-Straße	2	
Ostpreußenstraße	2	
Platz der Deutschen Einheit	1	nur Kreisverkehr
Pommernstraße	2	
Rheydter Straße	2	von "Richard-Wagner-Straße" bis "Arndtstraße"
Vollrather Straße	2	von "Willibrordusstraße" bis "Tannenstraße"

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2011 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Satzung vom 12.12.2011 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW. S 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Küchenabfälle (ungekocht und keine Fleisch- und Speisereste), Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, gebündelter Strauch- und Baumastschnitt (nicht über 1 m Länge und bis 15 cm Durchmesser), Rasenschnitt, Weihnachtsbäume bis 2,00 m Höhe und sonstige Gartenabfälle

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Behälter für Altpapier (blau) und Behälter für Bioabfall (braun) werden in der Grundausstattung entsprechend der Anzahl vorhandener grauer Restabfallgefäße kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Altpapier- und Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapier- und Bioabfallgefäße zusätzliche Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße zukünftig nur noch beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Sperrgut ist Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere

Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Körbe, Fahrräder, Kinderwagen, Koffer, Bügelbretter, Wäscheständer, Teppiche, große Kinderspielzeuge und ähnliche

sperrige Gegenstände. Die Gegenstände dürfen im Einzelfall ein Gewicht von 75 Kilo nicht überschreiten, da sie sonst nicht verladen werden können.

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Schadstoffbelastete Gebrauchsgegenstände, z.B. Kühlschränke, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Radiatoren sind gesondert vom Abfall, insbesondere vom Sperrgut, zur Abholung bereitzustellen.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1-3 erfolgt auf Anmeldung beim Entsorger. Der Entsorger teilt den Abfuhrtermin mit. Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 Kubikmeter je Abfuhr) nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Folgende Abfälle gehören nicht zum Sperrgut und werden bei der Abfuhr nicht mitgenommen:

- Bau- und Renovierungsabfälle
(dazu zählen insbesondere: Fenster, Türen, Fußleisten, Dielenbretter, Holzpaneele, Zäune, Bauholz, Paletten, Heizkörper, Heizungsanlagen, Nachtstromspeicherheizungen, Bodenbeläge aus Holz und PVC, Laminat, Wand- und Deckenverkleidungen, Dachrinnen, Rohre, Leitungen, Teerpappe, Wellpolyesterplatten, Plexiglasscheiben, sanitäre Einrichtungen –WC-Schüsseln, Waschbecken, Badewannen-, Fliesen, Ziegel, Gipskartonplatten, Metallprofile, Dachpappe, Polyesterplatten, Bitumen, Tapeten, Duschkabinen, Rolläden, Isoliermaterialien, Tanks, Druckgasflaschen, asbesthaltige Gegenstände),
- Saunen, Gartenhäuser und Pergolen,
- Glasscheiben, Spiegel,
- Autoreifen sowie Auto- und Motorradteile, Fahrzeugwracks
- pflanzliche Abfälle, Wurzeln, Baumstämme,
- Kartonagen,
- Säcke, Tüten oder Kartons mit Hausmüll, Pappe und Gartenabfällen,
- lose Kleinteile u. Kleingegenstände, welche auch in das Restabfallgefäß passen,
- schadstoffbelastete Gebrauchsgeräte
- Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie nicht nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrgut vergleichbar sind, sind kein Sperrgut

§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr morgens am Fahrbahnrand bzw. auf den Gehwegen der von den Sammelfahrzeugen befahrenden Straßen bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs muss unterbleiben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2011 zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Grevenbroich vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Satzung vom 12.12.2011 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW. S 394) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- c) Bei den 80 Liter Gefäßen wird im Jahregebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **18 Entleerungen**, bei den 120 Liter-Gefäßen für **24 Entleerungen**, bei den 240 Liter Gefäßen für **33 Entleerungen**, bei den 770 Liter Gefäßen und 1.100 Liter Gefäßen für **40 Entleerungen** und bei den 5.000 Liter-Containern für **52 Entleerungen** erhoben.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Nutzung der blauen Abfallgefäße für Altpapier ist in der Grundausstattung kostenlos. Die Grundausstattung richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Restabfallbehälter.

Für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapiergefäße werden nachfolgende Jahresgebühren erhoben:

Altpapiergefäßgröße in Liter (blau)	jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (blau)
120 l	6,00 Euro
240 l	12,00 Euro
1.100 l	48,00 Euro

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße zukünftig nur noch beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt verändert:

Die Nutzung der braunen Abfallgefäße für Bioabfall ist in der Grundausstattung kostenlos. Die Grundausstattung richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Restabfallbehälter. Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Bioabfallgefäße nachfolgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:

Bioabfallgefäßgröße in Liter (braun)	Jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (braun)
120 l	20,00 Euro
240 l	25,00 Euro
1.100 l	75,00 Euro

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt verändert:

Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstauslieferung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

Volumentausch, nicht Erstauslieferung	Gebühr pro Tauschvorgang
80 l - 240 l	5,00 Euro
770 l - 1.100 l	15,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2011 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Satzung vom 12.12.2011 zur 25. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Vorschriften sowie über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

(1) Der anzuwendende Gebührentarif richtet sich nach der mit dieser Satzung beschlossenen, im Fachdienst Friedhof ausliegenden Belegungspläne.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Grevenbroich zu überweisen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Fachdienst Friedhof zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen sind von Benutzungs- und Nebengebühren befreit.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Rates der Stadt Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

§ 5

Erlass von Gebühren

(1) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde.

(2) Der Erlass der Gebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Fachbereich Friedhofswesen erklärt werden.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die Bestattung durch die Ordnungsbehörde angeordnet worden ist. In diesen Fällen ist die Ordnungsbehörde selbst zur Kostentragung verpflichtet.

§ 5 a

Stundungen von Gebühren

(1) Eine Stundung von Gebühren ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes von fälligen Forderungen gegenüber der Friedhofsverwaltung. Sie kann auch durch Bewilligung einer Ratenzahlung erfolgen. Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Eine Stundung der Gebühren erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Fachbereich Friedhofswesen erklärt werden.

§ 6

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, 25 % der Gebühren erhoben.

§ 7

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB I. I S. 686) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 68) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Stadt Grevenbroich vom 24. April 1972,
 - b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der ehemaligen Stadt Wevelinghoven vom 04. Mai 1971,
 - c) die Gebührensatzung für den Friedhof der ehemaligen Gemeinde Gustorf vom 18. April 1969,
 - d) die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Hemmerden vom 13. Dezember 1972,
 - e) die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinde Kapellen vom 18. Dezember 1972,
 - f) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der ehemaligen Gemeinde Neukirchen vom 16. April 1971 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Neukirchen vom 15. Februar 1973

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2010, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration pauschal 131,-- EUR
2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration 339,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1. Grabbereitung
 - 1.1 Kindergrab 181,-- EUR
 - 1.2 Reihengrab 602,-- EUR
 - 1.3 Wahlgrab 843,-- EUR
 - 1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.116,-- EUR
 - 1.5 Beisetzung von Urnen 199,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten
und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen
oder festen Kästen erfolgt 130,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 2.003,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.164,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für
Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden
Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern
ist zusätzlich 50 % der Gebühren für
Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.164,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungs- rechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren
380,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren
1.376,-- EUR

1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 1.979,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 2.105,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.846,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege
für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte
und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenreihengrab 1.794,-- EUR

1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 1.765,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne
1.488,-- EUR

1.3.4 Rasenwahlgrab 2.504,-- EUR

1.3.5 Rasenwahlgrab als Tiefengrab 2.784,-- EUR

1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.241,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungs-
rechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der
Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des
Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifeldes auf den Friedhöfen
Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfas-
sung 38,-- EUR

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung
46,-- EUR

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung
26,-- EUR

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung
46,-- EUR
8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2011 zur 25. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Satzung vom 12.12.2011 zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 08.12.2011 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Die im Eigentum der Stadt Grevenbroich befindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Grevenbroich hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Grevenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters (nachfolgend Fachdienst „Friedhof“ bzw. „Friedhofsverwaltung“ genannt).
- (2) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet der Fachdienst ‚Friedhof‘. Er ist berechtigt, die für die Friedhöfe notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er in diesem Falle die Umbettung bereits bestatteter Leichen in die neue Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Friedhofsabfälle

- (1) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle. Unter gewerblichem Abfall ist bei Gärtnereien zu verstehen: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Friedhofsgärtnern auf den Friedhof gebracht wird, z. B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches. Dieses für den Transport von Pflanzen und Erden notwendige Verpackungs- und Transportmaterial ist von den Friedhofsgärtnern selbst zu entsorgen. Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.
- (2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen

Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Sofern genehmigungspflichtige Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden sollen, sind diese bis Freitagmorgen – bzw. dem Tage vor dem Feiertag – 8.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der aufgrund der gewerblichen Arbeiten entstehende Abraum bzw. Abfall ist durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Er darf nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie Sonnabends finden keine Beerdigungen statt. An Freitagen finden Beerdigungen nur bis 12.00 Uhr statt, es sei denn, der auf den Freitag folgende Montag ist ein Feiertag.
Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Fachdienst „Friedhof“.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Hiervon ausgenommen wird die Beisetzung auf dem Sonderfeld für die Beisetzung von

Muslimen. Sofern nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, hier eine Bestattung ohne Sarg erfolgen soll, ist dies zulässig.

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen in der Regel nicht mehr als 2 m lang, 80 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,80 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Neurath, Flur 8, Flurstück 31 und Frimmersdorf, Flur 3, Flurstück 500, 30 Jahre, auf allen übrigen Friedhöfen und Friedhofsteilen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

waltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem/den Angehörigen des Verstorbenen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte(n) Angehörige(n) im Einverständnis mit dem Inhaber der Grabnummernkarte. In den Fällen des § 24 (2) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 (1) können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Ehrengabstätten,
 - d) Aschengrabstätten in Form von Reihen- und Wahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

Im Einzelfall ist auf Antrag des Inhabers der Grabnummernkarte eine Genehmigung für die Beisetzung einer Asche auf einer Reihengrabstätte mit einer Leiche oder der Beisetzung einer zweiten Asche zu erteilen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es liegt ein wichtiger Grund vor (z.B. Familienzusammenführung) und
- b) der Aufruf des Reihengrabfeldes nach Ablauf der letzten Ruhefrist wird durch die Beisetzung der Asche nicht verzögert.

Die Gebühr für das Reihengrab ist erneut zu entrichten.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen erneute Gebührenentrichtung verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur

angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den oder die Erben des Nutzungsberechtigten über. Mehrere Erben müssen einen von Ihnen der Friedhofsverwaltung als Gesamtbevollmächtigten nennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben:
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrengräber

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten.
 - e) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich zu der Beisetzung eines Sarges – bei Tiefengrabstätten von 2 Särgen – bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Zudem gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Aschengräber.

§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich vorerst auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Urneninhalt muss aus fein gemahlener Asche bestehen.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 ff) sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen auf den Sonderfeldern - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es stehen Sonderfelder zur Verfügung:
 - 1.) für anonyme Urnenbeisetzungen
 - 2.) für die Beisetzung von Muslimen
 - 3.) für die anonyme Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Schmetterlingsfeld)
 - 4.) Rasengräber
 - 5.) Aschenstreufelder

Die Inanspruchnahme der o.g. Sonderfelder erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. dessen Angehöriger.

- (3) Auf den Rasengräbern werden bis zur vollständigen Belegung der Felder RA und RB auf dem Friedhof Elsen ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellte und beschriftete Grabplatten verlegt. Für Rasengräber außerhalb der oben genannten Felder ist eine steinerne Grabplatte als liegendes Grabmal, Farbe grau-anthrazit, Bearbeitungsform geschliffen, Größe 40 cm x 30 cm für Reihengrabstätten und 60 cm x 40 cm für Wahlgrabstätten, Mindeststärke einheitlich 10 cm, ebenerdig verlegt, verpflichtend. Grabplatten, die Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbetag in vertiefter Schrift, Schrifttönungen nur in grün, blau, schwarz, gold oder silber enthalten, sind allgemein genehmigt. Die Verlegung hat durch den vom Nutzungsberechtigten zu beauftragenden Steinmetzbetrieb nach den geltenden Vorschriften des Steinmetzhandwerks zu erfolgen. Wird die Grabplatte nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung verlegt, kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen vornehmen lassen. Grabplatten, die nicht den vorstehenden Gestaltungsvorschriften entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen abräumen lassen. Weitere bauliche Anlagen, eine Bepflanzung der Grabstätte bzw. das Aufstellen von Blumenschmuck ist hier nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber übernimmt der Friedhofsträger.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabaufbauten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sind eindeutig zu erläutern. Die Friedhofsverwaltung kann vor Genehmigung neuartiger Werkstoffe Materialproben verlangen.
- (4) Der Beginn der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.
- (5) Bei der Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet und kann es nachträglich nicht genehmigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung anordnen und bei Nichtbefolgung die Entfernung erzwingen, bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (6) Die Genehmigung von Grabaufbauten darf nur versagt werden, wenn die Grabaufbauten durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelnde Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Empfindungen der Friedhofsbesucher erheblich zu verletzen oder die Bestimmungen des § 18 und des § 20 nicht eingehalten sind.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabaufbauten dürfen nur von Personen errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks beherrschen.
- (2) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Im einzelnen gelten für die Errichtung von Grabaufbauten folgende Bestimmungen:
 - a) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen.
 - b) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten.
- (6) Die Verwendung von Betonsteinen in Form von Kantsteinen jeglicher Art sowie Pflastersteinen als Einfassung ist nicht gestattet. Einfassungen aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.
- (7) Die Stadt wird Grabfelder zur Verfügung halten, auf denen Beeinträchtigungen durch Wurzelwachstum als ausgeschlossen anzusehen sind. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.
- (8) Für Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) An Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung verfügen kann und die der Rat der Stadt Grevenbroich als erhaltenswert festgestellt hat, können zu Lebzeiten durch gegenseitigen Vertrag Pfl-

gerechte erworben werden. Das Pflegerecht beinhaltet u.a. die Anwartschaft auf Beisetzung in der Grabstätte und die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das Weitere regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 (3) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Verzicht oder der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamentbrücken zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabaufbauten einschließlich Fundamentbrücken sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Sie dürfen nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhefrist die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder

damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach dem Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

(Bußgeldvorschriften jetzt im § 30)

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen

Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 4 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 19 oder 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - c) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
 - d) entgegen § 4 (2) Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entgegen § 5 (2) Abfälle nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt,
 - e) entgegen § 5 (3) Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, auf dem Friedhof entsorgt,
 - f) entgegen § 5 (1) den aufgrund von gewerblichen Arbeiten entstehenden Abraum bzw. Abfall nicht selbst entsorgt,
 - g) entgegen § 22 von Wahlgrabstätten entfernte Grabmale und sonstige Grabaufbauten nicht selbst entsorgt,
 - h) entgegen § 23 (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.12.1997 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Artikel II

Die 1. Änderung der Satzung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2011 zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NW. S. 271) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.12.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen